



orka Newsletter | IT-, KI- & Datenrecht

Daten im Mittelpunkt – Was regelt der neue EU Data Act?

Die neue EU-Datenverordnung (engl.: EU Data Act) ist bereits Anfang 2024 in Kraft getreten. Nach einer Übergangszeit von rund 20 Monaten gilt der neue EU Data Act nun **ab dem 12. September 2025** unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

Der EU Data Act schafft einen umfassenden, harmonisierten Rechtsrahmen für einen **fairen Zugang sowie eine faire Nutzung und Weitergabe von Daten**. Ein zentrales Ziel des EU Data Act ist es, Nutzern – sowohl Unternehmen als auch Verbraucher – mehr Hoheit und Kontrolle über die Daten zu verschaffen, die durch die Nutzung ihrer vernetzten Produkte generiert werden. Dadurch soll eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung aus Daten über alle Marktakteure hinweg

ermöglicht und zugleich die Innovationskraft gefördert werden.

Von besonderer Bedeutung für die Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen sind die neuen **Vorschriften zum Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten**. Diese erfassen ein breites Spektrum an Diensten – von Infrastructure-as-a-Service (IaaS) über Platform-as-a-Service (PaaS) bis hin zu Software-as-a-Service (SaaS) und vergleichbaren „**as-a-Service**“-Modellen.

Unternehmen stehen häufig vor der Herausforderung, ihre Daten bei einem **Anbieterwechsel** reibungslos zu migrieren. Der EU Data Act zielt darauf ab, die bislang bestehenden **Hindernisse zu beseitigen**, die Kunden bislang an einem effizienten Wechsel des Anbieters gehindert haben.

Für Unternehmen bedeutet der EU Data Act die **Notwendigkeit, bestehende Verträge und Geschäftspraktiken anzupassen**. Die neuen Vorschriften wirken sich unmittelbar auf vertragliche Beziehungen, das Datenmanagement und – unter Umständen – die Wettbewerbsstrategie aus.

In unserem Newsletter erhalten Sie einen kompakten Überblick über die zentralen Regelungen des EU Data Act – und erfahren, welche konkreten Auswirkungen sich daraus für Ihr Unternehmen ergeben.

Zugriffsrechte auf Daten

Kapitel II des EU Data Act etabliert einen neuen Rahmen für den **Umgang mit Daten, die durch die Nutzung vernetzter Produkte und verbundener Dienste generiert werden**. Ziel ist es, den Nutzern – Unternehmen als auch Verbrauchern – dieser Produkte und Dienste mehr Kontrolle über ihre Daten zu verschaffen.

Ein „**vernetztes Produkt**“ im Sinne des EU Data Act ist ein Gegenstand, der Daten über seine Nutzung oder Umgebung erfasst, generiert oder erhebt und die Daten über digitale oder analoge Schnittstellen übermitteln kann.

Praxisbeispiele für vernetzte Produkte sind vielfältig und umfassen:

- Smart-Home- / Haushaltsgeräte
- Industrielle Maschinen
- Medizinische Geräte
- Fahrzeuge mit „smarten“ Funktionen (z. B. Autos mit Telematiksystemen)

Als „**verbundenen Dienst**“ bezeichnet der EU Data Act einen digitalen Dienst – bspw. eine Software –, der in einer Weise mit einem Produkt verbunden ist, sodass das Produkt ohne diesen Dienst eine oder



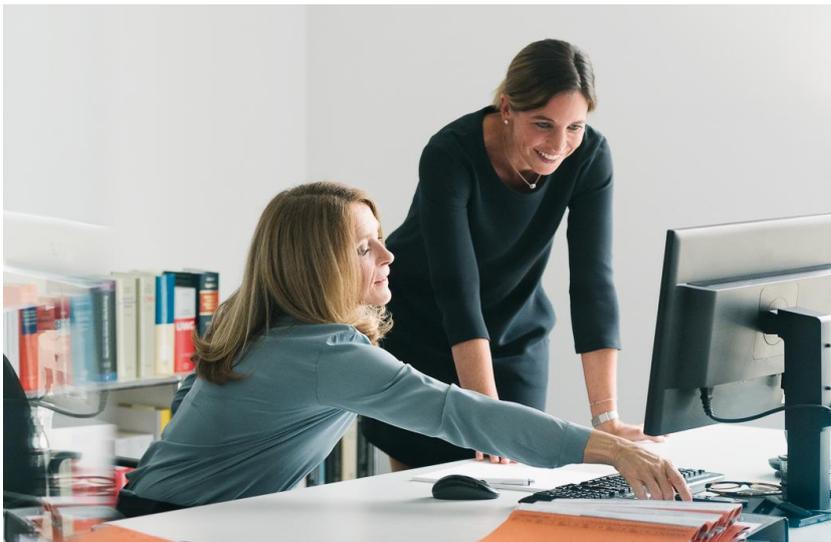
mehrere seiner Funktionen nicht ausführen könnte. Verbundene Dienste müssen also explizit mit dem Betrieb der Funktionen des vernetzten Produkts verknüpft sein und Befehle an das Produkt übermitteln können, die dessen Aktivität oder Verhalten beeinflussen – beispielsweise Dienste, die ein vernetztes Produkt steuern oder mit einem vernetzten Produkt interagieren.

Dienste, die das vernetzte Produkt selbst nicht beeinflussen (z. B. reine Analyse-dienste) oder die bloße Bereitstellung von Konnektivitätsfunktionen, fallen nicht unter den Begriff des „verbundenen Dienstes“.

Pflichten von Herstellern und Anbietern

Der EU Data Act verpflichtet Hersteller vernetzter Produkte und Anbieter verbundener Dienste, ihre **Produkte und Dienste so zu gestalten, dass die generierten Daten für den Nutzer** standardmäßig einfach, unentgeltlich sowie in einem gängigen und maschinenlesbaren Format **zugänglich sind**. Wenn technisch machbar, soll dies direkt und kontinuierlich in Echtzeit erfolgen.

Das bedeutet konkret: **Bereits bei der Produkt- und Dienstgestaltung müssen Hersteller und Anbieter technische Voraussetzungen dafür schaffen**, dass relevante Daten vom Nutzer abgerufen werden können. Kann der Nutzer nicht direkt auf die Daten zugreifen, sind Dateninhaber verpflichtet, bestimmte Daten auf Verlangen des Nutzers bereitzustellen.



Dateninhaber selbst dürfen Daten der Nutzer zukünftig nur auf Grundlage eines Vertrags mit dem Nutzer verwenden. Sie dürfen diese Daten nicht nutzen, um Einblicke – beispielsweise in die wirtschaftliche Lage oder Produktionsmethoden des Nutzers – zu gewinnen. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist Dateninhabern nur zur Vertragserfüllung gegenüber dem jeweiligen Nutzer gestattet – es sei denn, der Nutzer hat ihnen weitergehende Rechte ausdrücklich eingeräumt.

Das bedeutet: **Verträge zwischen Nutzer und Dateninhaber werden künftig zur rechtlichen Grundlage jeder Datennutzung.** Unternehmen müssen ihre vertraglichen Regelungen daher klar und zweckgebunden gestalten, um ihr Recht auf Datennutzung abzusichern.

Der EU Data Act stärkt die Position der Nutzer erheblich, indem er ihnen das Recht einräumt, den Dateninhaber aufzufordern, bestimmte Daten der Nutzer direkt an einen Dritten ihrer Wahl weiterzugeben. Dritte dürfen die Daten ausschließlich für Zwecke nutzen, die sie selbst zuvor mit dem Nutzer vereinbart haben.

Auch zwischen Nutzern und Dritten – etwa Vertragspartnern des Nutzers – sind künftig vertragliche Regelungen zur Datennutzung erforderlich. Das bedeutet: Auch jenseits des Verhältnisses zum ursprünglichen Hersteller oder Anbieter müssen Unternehmen künftig vertraglich klar regeln, wer welche Daten zu welchen Zwecken nutzen darf. Eine umfassende Vertragsgestaltung wird daher unerlässlich.

Schutz sensibler Informationen

Der EU Data Act balanciert das Recht auf Datenzugang mit dem **Schutz von Geschäftsgeheimnissen.** Grundsätzlich dürfen Dateninhaber einem Nutzer den Datenzugang nicht allein mit der Begründung verweigern, dass die angeforderten Daten Geschäftsgeheimnisse enthalten. Der Dateninhaber muss die als Geschäftsgeheimnisse geschützten Daten identifizieren und mit dem Nutzer **angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit** vereinbaren. Dies kann beispielsweise über Mustervertragsklauseln, Vertraulichkeitsvereinbarungen (NDA) oder technische Maßnahmen erfolgen.

Hersteller, Anbieter und Dateninhaber müssen darüber hinaus das geltende **Datenschutzrecht beachten, soweit personenbezogene Daten betroffen sind**, die

Nutzern nach den Vorgaben des EU Data Act bereitzustellen sind. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des EU Data Act – insbesondere jede Bereitstellung und Offenlegung personenbezogener Daten – muss den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung genügen.

Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten

Ein weiteres zentrales Element des EU Data Act ist Kapitel VI, das sich mit dem Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten befasst. Diese neuen Vorschriften sind **besonders relevant für Unternehmen, die Cloud-Dienste nutzen oder anbieten**. Das Hauptziel der Vorschriften in Kapitel VI besteht darin, den Wechsel zwischen Anbietern von Datenverarbeitungsdiensten oder zu einer eigenen IT-Infrastruktur (On Premise) zu erleichtern. Dies soll insbesondere sicherstellen, dass Kunden ihre **Daten und digitalen Vermögenswerte effizient migrieren** können – ohne unangemessene Hürden oder Datenverluste – und dabei ein Mindestmaß an Dienstfunktionen erhalten bleibt.

Der **Begriff „Datenverarbeitungsdienst“** ist in Artikel 2 Nr. 8 des EU Data Act definiert und zielt darauf ab, gängige Cloud-Computing-Modelle zu erfassen und zugleich offen für technologische Entwicklungen zu bleiben. Erfasst werden insbesondere die drei etablierten Bereitstellungsmodelle:

- **Infrastructure as a Service (IaaS)**, z.B. die Nutzung von virtuellem Speicherplatz oder virtuellen Servern.
- **Platform as a Service (PaaS)**, z.B. Container-Plattformen oder IoT-Integrationsplattformen.

- **Software as a Service (SaaS)**, z.B. cloud-basierte Office-Anwendungen oder CRM-Systeme.

Kapitel VI gilt auch für Dienste, die kostenlos bereitgestellt werden, um zu verhindern, dass die Vorgaben des EU Data Act umgangen werden. Bestimmte maßgeschneiderte (custom-built) oder nicht-produktive (Testing/Beta-)Dienste unterliegen einem spezifischen Regime, sind jedoch nicht vollständig ausgenommen.



Wesentliche Pflichten der Anbieter

Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten müssen Maßnahmen ergreifen, um Hindernisse für einen effektiven Anbieterwechsel zu beseitigen. Dies betrifft insbesondere kommerzielle, technische, vertragliche und organisatorische Hindernisse.

Anbieter sind insoweit beispielsweise verpflichtet, **Kunden zu ermöglichen, exportierbare Daten und digitale Vermögenswerte zu einem anderen Anbieter oder zu einer On-Premise-Infrastruktur zu übertragen**. Exportierbare Daten umfassen Ein- und Ausgabedaten einschließlich Metadaten, die durch die

Nutzung des Dienstes generiert werden, ausgenommen schutzwürdige Daten Dritter oder des Anbieters (z. B. Geschäftsgeheimnisse oder IP-geschützte Informationen).



Anforderungen an Vertragsklauseln

Anbieter sind zukünftig verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten. Dieser muss dem Kunden **vor Vertragsabschluss** in einem speicherbaren und reproduzierbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

Folgende **Aspekte müssen im Kundenvertrag** insbesondere adressiert werden:

- Die Verpflichtung des Anbieters, die Ausstiegsstrategie des Kunden aktiv zu unterstützen.
- Regelungen zum Wechsel: Der Vertrag muss vorsehen, dass der Kunde den Dienst wechseln oder Daten und digitale Vermögenswerte übertragen kann – spätestens 30 Kalendertage nach Ablauf der Kündigungsfrist.

- Eine maximale Kündigungsfrist von zwei Monaten zur Einleitung des Wechsels.
- Eine vollständige Auflistung aller übertragbaren Daten und digitalen Vermögenswerte sowie eine Liste aller von der Exportpflicht ausgenommenen Datenkategorien (z. B. Geschäftsgeheimnisse des Anbieters, sofern der Wechsel dadurch nicht behindert wird).

Informationspflichten der Anbieter

Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten müssen ihren Kunden rechtzeitig umfassende **Informationen zur Verfügung stellen, um einen Anbieterwechsel zu erleichtern**. Dies betrifft insbesondere Informationen über verfügbare Wechsel- und Übertragungsverfahren, gegebenenfalls einschließlich technischer Begrenzungen. Anbieter müssen transparent darstellen, wie Kunden ihre exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte zu einem anderen Anbieter oder auf eine eigene Infrastruktur übertragen können.

Zudem müssen Anbieter ihre Kunden auf ein **öffentlich zugängliches Online-Register des Anbieters** hinweisen, das Details u.a. zu Datenformaten, Interoperabilitätsstandards und offenen Spezifikationen für exportierbare Daten enthalten muss. In diesem Register können Unternehmen vorab beispielsweise einsehen, in welchen Dateiformaten (z. B. CSV, JSON, XML) der jeweilige Anbieter seine Daten exportierbar hält und welche Schnittstellen oder APIs zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage können Kunden bereits bei Vertragsabschluss bewerten, wie kompatibel die Daten mit einer Zielinfrastruktur sind.

Verbot von Wechselentgelten

auf Interoperabilität, Modularität und Exitfreundlichkeit Wert legen.

Ein weiteres zentrales Element des EU Data Act ist die schrittweise Abschaffung von Wechselentgelten: **Ab dem 12. Januar 2027** dürfen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten **keine Wechselentgelte** mehr für den Vollzug eines Anbieterwechsels verlangen. **Bis dahin sind nur noch ermäßigte Wechselentgelte zulässig.** Diese dürfen ausschließlich die tatsächlich im Zusammenhang mit dem Wechsel entstehenden Kosten abdecken.

Anbieter sind verpflichtet, potenzielle Kunden bereits **vor Vertragsschluss klar über alle potenziell anfallenden Standardentgelte, etwaige Sanktionen bei vorzeitiger Kündigung sowie die anwendbaren (ermäßigten) Wechselentgelte zu informieren.** Zudem müssen sie öffentlich zugängliche Informationen über Dienste bereitstellen, bei denen ein Wechsel technisch besonders aufwendig oder nur unter erheblichen Eingriffen in Daten, digitale Vermögenswerte oder die Systemarchitektur möglich ist.

Praxistipp für Kunden

Bereits bei der **Auswahl eines Anbieters** sollten Unternehmen darauf achten, ob die Vertragsgestaltung **klare, transparente und technisch realisierbare Wechselbedingungen** enthält. Dies betrifft insbesondere Angaben zur Verfügbarkeit offener Standards, Exportformate, APIs und die Dauer des Übergangszeitraums. Auch ein Blick in das Online-Register des Anbieters kann Hinweise auf mögliche Kompatibilitätsprobleme liefern. Unternehmen sollten gezielt Anbieter bevorzugen, die

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 60035-176
ulla.kelp@orka.law



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-180
philipp.mels@orka.law



Dr. Michael Grobe-Einsler
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 60035-450
michael.grobe-einsler@orka.law



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-117
felix.meurer@orka.law

One Team.
One Goal.

